



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0243

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.11.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	10.11.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.12.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Dauerfestsetzung des Christkindchenmarktes in Leverkusen-Wiesdorf

- Bürgerantrag vom 08.10.14

- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.11.14

FB 01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Dauerfestsetzung des Christkindchenmarktes in Leverkusen-Wiesdorf
- Bürgerantrag vom 08.10.2014
- Nr. 2014/0243

Nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ist der Antrag zulässig.

Seit der Novellierung der Gewerbeordnung 1976 liegt die Festsetzung als solche nicht mehr im Ermessen der Behörde; vielmehr besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen der festsetzungsfähigen Veranstaltung gegeben sind und keine Ablehnungsgründe gem. § 69 a GewO (z. B. Unzuverlässigkeit des Antragstellers, Durchführung der Veranstaltung entspricht nicht dem öffentlichen Interesse) vorliegen.

Nach § 69 Abs. 1 Satz 2 GewO kann eine Veranstaltung auf Antrag für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer festgesetzt werden, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Bezüglich einer Festsetzung auf Dauer besteht insoweit ein Ermessensspielraum.

Eine Dauerfestsetzung birgt gewisse Risiken und zwar in der Art, dass dies dem Antragsteller eine monopolähnliche Stellung verschafft. Es kann dann später auch unter Umständen schwierig sein, wünschenswerte Änderungen der Veranstaltung zu erreichen. Denkbar ist deshalb auch eine Modifizierung hinsichtlich der zeitlichen Dauer, z. B. eine Festsetzung für 5 oder 10 Jahre.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller ist dieser auch mit einer befristeten Festsetzung für 10 Jahre einverstanden.

Der Antragsteller hat sich als Veranstalter des Christkindchenmarktes in den vergangenen 5 Jahren stets als zuverlässig erwiesen und sich hinsichtlich der ihm erteilten Auflagen bewährt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, eine Festsetzung des Weihnachtsmarktes - Christkindchenmarkt für 10 Jahre (2015 - 2024) zu erteilen.

gez. Drescher